Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 98 (2004)

Heft: 9

Artikel: EU-Verfassung : neo-liberal und militaristisch?

Autor: Baumann, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-144470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans Baumann

EU-Verfassung: neoliberal und militaristisch?

Nach langem Hin und Her, insbesondere über die Stimmengewichte im Ministerrat, ist die neue EU-Verfassung von der EU-Regierungskonferenz Ende Juni verabschiedet worden. Die EU-Verfassung ist nicht der grosse Wurf, den sich viele erhofft haben, als der zur Ausarbeitung eines Entwurfes eingesetzte europäische Konvent 2001 seine Arbeit aufnahm. Weder gibt es wesentlich mehr Volksrechte bzw. eine Beseitigung des seit vielen Jahren kritisierten «demokratischen Defizits» noch eine Ausdehnung der sozialen Dimension auf der Gemeinschaftsebene. Die EU-Verfassung ist, vereinfacht gesagt, eine Fortschreibung der bisherigen EU-Verträge, etwas neu strukturiert und bezüglich der Institutionen angepasst an die neue, erweiterte Union. Die Gewerkschaften der EU-Länder plädieren trotzdem für eine Annahme H.B.des Verfassungsentwurfs.

Militärische Zusammenarbeit: Nicht viel Neues

Die pazifistische Linke kritisiert an der neuen Verfassung zu recht, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern, und auch eine Interventionstruppe verankert, welche gemeinsame «Missionen» durchführen kann. Immerhin ist zu bedenken. dass die EU schon seit dem Maastrichter Vertrag von 1993 aus den bekannten drei Säulen besteht: Der Wirtschafts- und Währungsunion als Hauptträger, der inneren Sicherheit bzw. justiziellen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik. Dass diese dritte Säule bisher schlecht funktionierte und die EU nicht befähigte, tatsächlich eine einheitliche Aussenpolitik zu formulieren, wurde im Irakkrieg nochmals manifest. Diese Tatsache hat zu der fast uneingeschränkten Hegemonie der USA in der Welt beigetragen.

Die EU war bisher nicht fähig, hier ein politisches Gegengewicht aufzubauen. Die neue EU-Verfassung ist ein weiterer Versuch, den Anspruch auf eine gemeinsame Politik verbindlich festzuschreiben. Dies ist ein auch aus linker Perspektive legitimes Ziel. Ob dies angesichts der vorhandenen Interessengegensätze, insbesondere zwischen den alten und neuen EU-Ländern, gelingt und ob dazu die Formulierung von militärischen Zielen und die Verankerung einer Interventionstruppe das geeignete Mittel sind, bleibt dahingestellt.

Angesichts der Tatsache, dass es für eine «Mission» der Interventionstruppe einen einstimmigen Beschluss des Ministerrates braucht, ist nicht zu befürchten, dass dieses Instrument überbeansprucht wird, da z.B. die ablehnende Position eines der neutralen EU-Länder Schweden oder Österreich ausreicht, um eine solche Intervention zu verhindern.

Das alles ist in der Verfassung nicht neu und verwandelt die EU auch nicht plötzlich von einem Friedens- in ein «Aufrüstungsprojekt». Ein reines Friedensprojekt war die EU übrigens nie. Denn schon bei der *Gründung der EWG* im Jahr 1957 stand neben dem europäischen Einheitsgedanken immer auch schon der Aufbau einer Wirtschaftsmacht, um der damaligen Sowjetunion und ihren Verbündeten ein wirtschaftliches und politisches Gewicht entgegen zu setzen.

Sozialziele in Verfassung verankert

Der Verfassungsentwurf kann in zwei Teile unterteilt werden: Einen ersten Teil mit der Beschreibung der Grundsätze und Ziele, sowie einen zweiten Teil mit den Zuständigkeiten, Instrumenten und Verfahren, um diese Ziele zu erreichen. Die Geschichte der europäischen Integration, bei der immer schon die wirtschaftliche Vereinigung den Vorrang hatte, widerspiegelt sich auch im Verfassungsentwurf mit dem hohen Stellenwert des Binnenmarktes und dem Ziel eines «freien und unverfälschten Wettbewerbs». In dieser Terminologie widerspiegelt sich zweifellos der neoliberale Mainstream und das bereits früher in der «Lissabon-Strategie» festgelegte Ziel, die EU zur wettbewerbsfähigsten Region der Welt zu machen. Es gab aber in der EU auch immer Initiativen, um die soziale Dimension zu stärken. Zuletzt zu Beginn der neunziger Jahre, als der damalige EU-Kommissionspräsident Jacques Delors versuchte, mit einem umfangreichen Katalog von sozialen und beschäftigungspolitischen Instrumenten ein Gegengewicht zu Dynamik des Binnenmarktes zu schaffen.

In den *Grundwerten* der neuen Verfassung werden auch die Prinzipien der Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung festgeschrieben. Über das Ziel der «Vollbeschäftigung» hat eine intensive Diskussion stattgefunden. Die neoliberalen Vertreter im Konvent wollten hier nur die Formulierung «hohes Beschäftigungsniveau». Im Schlussentwurf der Verfassung sind jedoch die Begriffe «Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt» beibehalten

worden. Positiv zu bewerten sind auch die Ziele «hohes Mass an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität» sowie der «Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung».

Ein Fortschritt ist die Integration der Grundrechte-Charta, einschliesslich des Katalogs der sozialen Grundrechte, in die Verfassung. Den sozialen Grundrechten wurde sogar ein eigenes Kapitel gewidmet. Neben der Gewerkschaftsfreiheit ist in diesen sozialen Grundrechten auch das Streikrecht verankert. Zusätzlich zur Erwähnung der Nachhaltigkeit bei den Zielen ist das Recht auf «ein hohes Niveau an Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz» bei den Grundrechten nochmals erwähnt.

Sozial- und Beschäftigungspolitik ohne neue Kompetenzen

Während in mehreren Bereichen das Prinzip der Mehrheitsentscheidung gegenüber dem Vetorecht ausgedehnt und die Mitentscheidung des Parlaments gestärkt wird, ist dies bei der Sozial- und Beschäftigungspolitik nicht der Fall. Auch die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten bleibt weitgehend gleich wie schon im Vertrag von Maastricht und Nizza.

Die Union kann Mindestbestimmungen im Arbeitsrecht und in sozialen Belangen erlassen: In den Bereichen Arbeitsbedingungen, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Beschäftigung und Mitwirkung (Information und Konsultation) wie bisher mittels Mehrheitsentscheidungen. Andere Bereiche, wie z.B. die Mitbestimmung (im Verwaltungsrat) oder das Sozialversicherungsrecht brauchen die Einstimmigkeit im Ministerrat. Die Festlegung von Mindestlöhnen und auch das Arbeitskampfrecht bleiben aber explizit ausgeschlossen und in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedsländer. Der Aufbau eines europäischen Arbeitskampfrechtes wäre allerdings selbst innerhalb der europäischen Gewerkschaften umstritten.

Die EU hat also durchaus Instrumente, um den zwischenstaatlichen Wettbewerb auf Kosten der Arbeitsbedingungen und der Arbeitnehmerrechte zu verhindern. Schon seit längerer Zeit gibt es europäische Mindestbestimmungen über Arbeitszeit, Nichtdiskriminierung oder Mitwirkung, ja sogar Mitbestimmung. Die Frage ist aber, ob das Kräfteverhältnis in der neuen EU es zulässt, das mögliche Instrumentarium für eine Harmonisierung auch wirklich auszunützen und die sozialen Mindestbestimmungen wo nötig auszudehnen.

Keine Steuerharmonisierung

Ebenfalls gleich bleiben die Kompetenzen bei der Beschäftigungspolitik. Die Gewerkschaften haben es in den neunziger Jahren verpasst, dem Vorrang der Preisstabilität und den strikten Bedingungen des Stabilitätspakts gleichwertige Instrumente für die Beschäftigungspolitik entgegenzusetzen. Dieses Ungleichgewicht widerspiegelt sich jetzt auch in der neuen Verfassung.

Bestätigt wird in der EU-Verfassung die wichtige Rolle der Sozialpartner und das Recht auf den Abschluss (europäischer) kollektiver Vereinbarungen.

Eine Niederlage erlitt die Linke bei den Steuerfragen. Die Kompetenz der Union zur Harmonisierung bleibt hier auf die indirekten Steuern beschränkt. Bereits zeichnet sich zwischen den EU-Ländern ein Steuerwettbewerb ab, der eine Spirale nach unten mit sich bringen könnte und letztlich auf Kosten des sozialen Standards in allen Ländern gehen würde. Einen Anfang hat hier das neue EU-Land Slowakei mit der Einführung einer einheitlichen «flat tax» gemacht.

Es mutet allerdings etwas eigenartig an, wenn die fehlende Kompetenz zur Steuerharmonisierung in der EU-Verfassung ausgerechnet aus der Schweiz kritisiert wird (vgl. W. Spieler, in: NW 5/ 2004). Hat doch die Linke es hierzulande noch nicht einmal geschafft, die direkten Steuern zwischen den 26 Kantonen zu harmonisieren und ein entsprechendes Steuerdumping innerhalb der Schweiz zu verhindern...

Gewerkschaften für neue Verfassung

Die einzelnen Länder müssen in den nächsten Monaten der neuen EU-Verfassung zustimmen. Nicht alle Länder werden darüber Volksabstimmungen abhalten. Dies wird zu recht kritisiert, wäre doch eine Volksabstimmung auch eine Gelegenheit, über Grundprinzipien der EU zu diskutieren und die EU der Bevölkerung näher zu bringen.

Der Europäische Gewerkschaftsbund EGB und die grossen nationalen Dachverbände sprechen sich für die Annahme des Verfassungsentwurfs aus, obwohl einige wichtige gewerkschaftliche Anliegen nicht berücksichtigt wurden. Hauptargumente für die Verfassung sind das darin enthaltene klare Bekenntnis zum Sozialen Dialog und die formale Anerkennung der Sozialpartner. Als Fortschritt wird zudem die Integration der Charta der grundlegenden Menschenrechte und der Sozialcharta gewertet, welche gegen den Widerstand der britischen Regierung durchgesetzt wurde.

Hinter dem vorsichtigen Ja der Gewerkschaften steckt sicher auch der Gedanke, dass eine Verfassung für die EU ein Fortschritt in Richtung mehr Rechtsstaatlichkeit und mehr Rechtssicherheit ist und ein Nein die Gewerkschaften in die Nähe der fundamentalen EU-Gegner rücken könnte, welche mit der teilweise berechtigten Kritik an der Verfassung natürlich auch ihre isolationistischen Positionen stärken wollen.

Die neue EU-Verfassung als rein «neoliberales Machwerk» abzutun (W. Spieler, ebenda), ist angesichts der Vielfalt der darin enthaltenen Grundsätze und Ziele problematisch. Die Verfassung ist vielmehr eine Art «Auswahlsendung» ohne eindeutige Stossrichtung, wie viele andere moderne Verfassungen auch. In welche Richtung die Politik der EU in den nächsten Jahren geht, wird weniger vom Buchstaben der Verfassung als davon abhängen, wie die Verfassungsgrundsätze umgesetzt werden. Die Verfassung, inklusive der darin enthaltenen Kompetenzen der EU, ermöglicht einen grossen Gestaltungsspielraum. Es ist vor allem auch eine Aufgabe der Gewerkschaften und der Linken insgesamt, auf die Regierungen den nötigen Druck zu machen, um diesen Gestaltungsspielraum

im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung zu nutzen und z.B. mehr soziale Mindestbestimmungen durchzusetzen. Dafür müssen die Gewerkschaften vermehrt zusammenarbeiten und eine «europäische Konfliktfähigkeit» entwickeln, wie es Reiner Hofmann, Vizepräsident des EGB, kürzlich formuliert hat. Nur mit Lobbyarbeit und ohne Kämpfe wird das nicht gehen.

Der schöne Schein und die harten Bestimmungen

Gerne hoffe ich, dass die Zukunft der EU die Überlegungen von Hans Baumann bestätigen wird. Ich stimme mit ihm überein, dass Verfassungsfragen immer auch Machtfragen sind – und vermisse die linke Gegenmacht, die sich dem neoliberalen Mainstream entgegenstellt. «Ohne Kämpfe wird das nicht gehen» – aber warum kämpfen Gewerkschaften nicht entschiedener für die EU als Friedens- und Sozial-Union?

1. «Aufrüstungsprojekt»

Es stimmt, dass die EU nie ein reines Friedensprojekt gewesen ist. Ja, selbst die Interventionstruppe von 60 000 Soldatinnen und Soldaten wurde unabhängig von der EU-Verfassung schon 1999 beschlossen. Aber es macht einen Unterschied, ob diese Politik nun auch noch in der Verfassung festgeschrieben und damit *perpetuiert* werden soll. Wenn die Gliedstaaten sich gar verpflichten, «ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern», dann wird die EU-Verfassung zu einem Dokument der Aufrüstung statt des Friedens. Dahinter steht der militaristische Glaube, dass es immer (mehr) Gewalt brauche, um die anstehenden Konflikte zu lösen. Vollends unannehmbar ist die «Bekämpfung des Terrorismus» als Verfassungsauftrag, der nicht einmal an ein UNO-Mandat gebunden wird.

Es trifft zu, dass nur ein einstimmiger Ministerrat solche «Missionen» beschliessen kann. Aber ist diese Einstimmigkeitnicht auch wieder eine Machtfrage? Werden die Neutralen solche Beschlüsse verhindern und sich nicht in die Stimmenthaltung flüchten?

Alles in allem: Heiligt der Zweck der eu-

ropäischen *Unabhängigkeit* von den USA die Imitation der Mittel dieser Weltmacht?

2. Soziale Ziele – neoliberale Rechtssätze

Hans Baumann entnimmt der EU-Verfassung einen grundsätzlichen und einen organisatorischen Teil. Wenn ich dieser Einteilung folge, dann enthält der erste Teil die wenig verbindlichen Programmsätze, während die unmittelbar anwendbaren Rechtssätze dem zweiten Teil vorbehalten bleiben. All die sozialen und ökologischen Ziele, die Grundwerte und Grundrechte des ersten Teils können nicht darüber hinwegtäuschen, dass der zweite Teil sich auf eine Marktwirtschaft ohne Adjektive beschränkt. Was nützen «Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt», wenn das Instrumentarium fehlt, um die Durchsetzung dieser Ziele zu gewährleisten? Es gilt vielmehr die Grundregel, dass Verstösse gegen den Binnenmarkt vor dem Gerichtshof einklagbar sind, nicht aber Verstösse gegen Sozialziele.

Wohl gibt es Mindestbestimmungen im Arbeits- und Sozialbereich. Aber es gibt sie vor allem als Kannvorschriften. Und selbst wenn diese ausgeschöpft würden, müssten sie sich an die Grenzen halten, die der Markt ihnen setzt. Darum dürfen öffentliche Unternehmen nicht mehr gefördert, private Unternehmen nicht mehr vom Staat «gerettet» werden. Wirtschaftsfreiheit geniesst einen weit höheren Schutz als Arbeit.

Dass die fehlende Harmonisierung der direkten Steuern einen «Abwärtswettbewerb» gegen die sozialen Errungenschaften der Mitgliedstaaten mit sich bringen könnte, ist unbestritten. Dass die Linke in der Schweiz in dieser Frage nicht weiter gekommen ist, macht die Sache nicht besser.

Willy Spieler